

1. Ausfertigung

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erl auf Grund §§ 1, 2 Abs. 4, 5, 9, 9 a und 13 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie §§ 3 Abs. 2, 8 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), der Art. 91, 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung fur den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

Verfahrensvermerke:

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begrundung gem § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.11.1982 bis 22.11.1983 im Rathaus Feldkirchen-Westerham ffentlich ausgestellt.
2. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.1982 den Bebauungsplan gem § 10 BauGB als Feldkirchen-Westerham, den 11.11.1982... beschlossen.

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begrundung gem § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 22.11.1982 bis 22.11.1983 im Rathaus Feldkirchen-Westerham ffentlich ausgestellt.

- 3. Dem Landratsamt Rosenheim wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 22.11.1982 gem § 11 BauGB i.V.m. §§ 203 Abs. 3 und 206 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 der Zustandigkeitsverordnung zum BauGB angeordnet, Rosenheim hat mit Schreiben vom 22.11.1982 dem Landratsamt Feldkirchen-Westerham mitgeteilt, dass der angelegte Plan rechtsvorschriften nicht verletzt, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen wurden.

- 4. Die Durchfuhrung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB wurde am 22.11.1982 ortsbezuglich durch Anschlag an den Gemeindefeldkirchen-Westerham, den 11.11.1982... bekanntgegeben. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begrundung kann ab 22.11.1982 auf Bauverordnungen im Rathaus Feldkirchen-Westerham, Zimmer Nr. 4, Ergescho, eingesehen werden.

Feldkirchen-Westerham, den 11.11.1982
1. Burgemeister (Schulze)

Auf der Straenseite zehnliniige, 13er- oder 15er-Straenraum. Keine Innenturme; Innenturme muss im Bereich der Straenfrontlinie liegen. Keine Innenturme; Innenturme muss im Bereich der Straenfrontlinie liegen. Keine Innenturme; Innenturme muss im Bereich der Straenfrontlinie liegen.

- 1. Die Errichtung von Beheizungsanlagen oder Heizungsanlagen ist unter Beachtung der Abgasvorschriften und der Abgasreinigung ein ausreichendes Ausma zu schaffen.
2. Die Errichtung von Beheizungsanlagen oder Heizungsanlagen ist unter Beachtung der Abgasvorschriften und der Abgasreinigung ein ausreichendes Ausma zu schaffen.

Grundstuckbegrenzung mit Grenzsteinen
vorgeschriebene neue Grundstuckaufteilung
Flurnummern
vorlufige Teilgrundstucknummern

Abgrenzung rechteckige
Abgrenzung rechteckige
Abgrenzung rechteckige
Abgrenzung rechteckige

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bauzonenverordnung (BauZV)
Grenze des rumlichen Geltungsbereiches

- 1. Die Bauweise wird als offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauZV festgelegt.
2. Die Bauweise wird als offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauZV festgelegt.

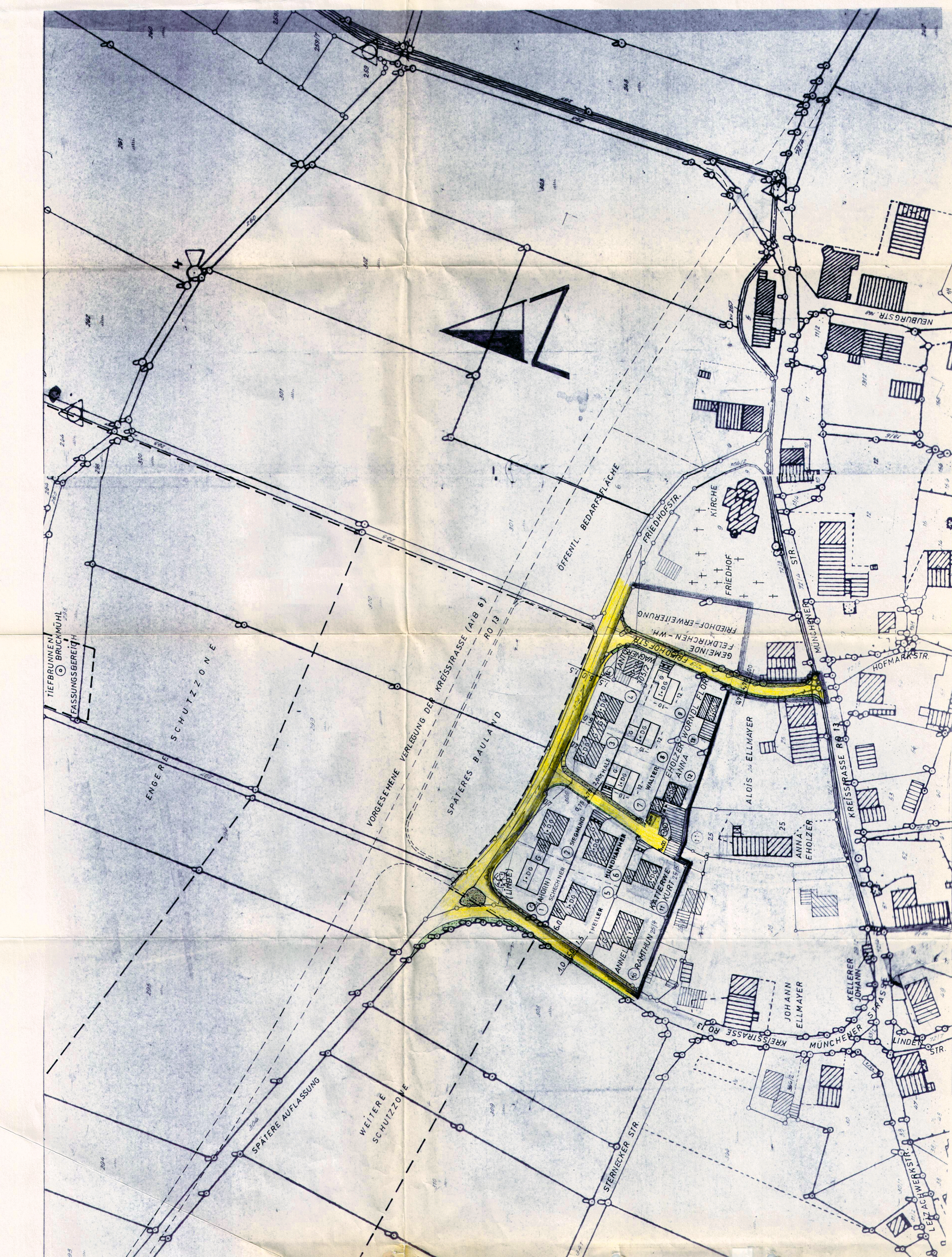
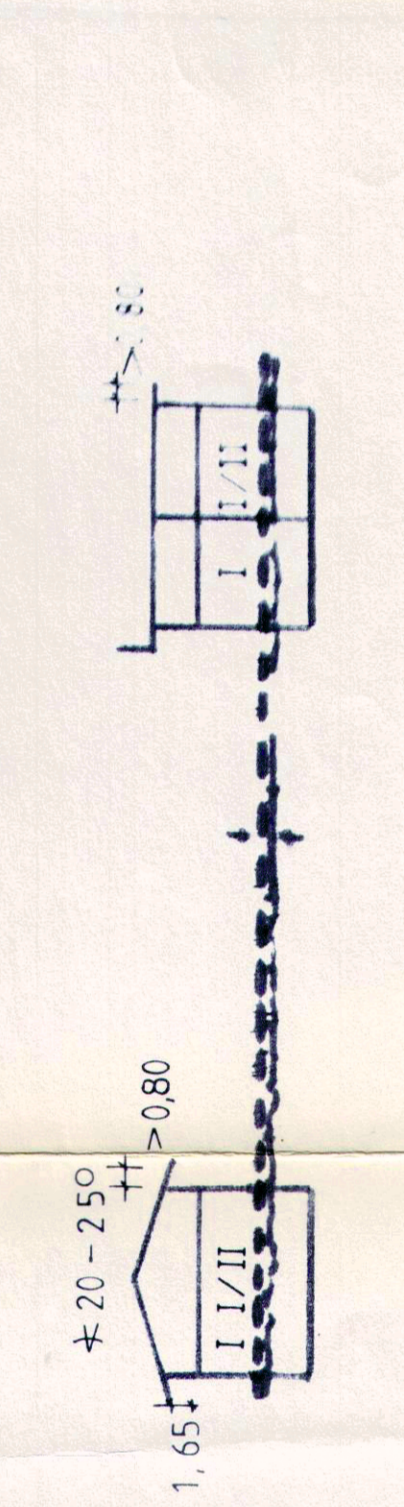
Garagen durfen in den überbaubaren Grundstuckflachen fur Garagen errichtet werden, wenn sie nicht gesondert festgelegt sind.
Garagen durfen in den überbaubaren Grundstuckflachen fur Garagen errichtet werden, wenn sie nicht gesondert festgelegt sind.

Die aus den Plan durch Fortnahmen der überbaubaren Grundstuckflache sich ergebende Grenzlinie muss durch ein Lot, das den Abstand von der vorgeschriebenen Grenzlinie zu den angrenzenden Grundstuckflachen nicht unter 3,00 m einhalten wird.

Grundstuck
Flur
Schutterrasse

Satteldach
Zwischendach
Dachstuhl
Dachstuhl

Die dachbedeckte und von festlicher Fachung umschlossene Flache muss in die Flache der Fachung einbezogen werden.



BEBAUUNGSPLAN NR. 1

"VAGEN NORD"

GEMEINDE FELDKIRCHEN WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM

Aufgestellt und gefertigt im Mai 1973

Geändert lt. Gemeinderatsbeschluss

vom 08.06.1982 und 13.10.1982

9.12.1986